



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur
am 7. Januar 2021
ZG - I/21 = Z 6 am 21. Juni 2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **13** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Peter Paulsen

Amtsgericht Hannover

Volgersweg 1

30175 Hannover



Kanzleistraße 5
29221 Celle
Tel.: 05141/656 545
Fax: 05141/656 544
ra.paulsen@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN:DE03 9877 8690 0269 7358 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE178513939
Mein Zeichen: 744/20

03.08.2020

K l a g e

des Herrn Christian Seewald, Kirchhofstraße 12, 29221 Celle

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paulsen, Celle

g e g e n

Frau Jasmin Ballut, Lisbethstraße 5, 30161 Hannover

-Beklagte-

Namens und in Vollmacht des Klägers wird beantragt,

1. **die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 300 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen die Herausgabe von 3.000 Tanztalern, zu zahlen,**
2. **die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der vorgerichtlichen Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten über 83,54 € freizustellen.**

Der Antrag aus § 331 Abs. 3 ZPO wird gestellt.

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Auszahlung des Gegenwertes von 3.000 sogenannten Tanztalern.

Der Kläger war seit dem Jahr 2005 Mitglied im Tanzsportverein Celle Dance e.V., bei dem die Beklagte als Tanzlehrerin beschäftigt war. In dem Verein werden Kurse für Einsteiger und Fortgeschrittene, aber auch für Profitänzer angeboten. Seit dem Jahr 2017 ist der Kläger mit seiner Tanzpartnerin im Profibereich aktiv und nimmt mehrmals im Jahr an Tanzturnieren teil. Zur Verbesserung seiner Leistung nahmen er und seine Partnerin regelmäßig Profitanzstunden bei der Beklagten, welche selbst früher erfolgreiche Turniertänzerin war.

Der Preis für eine Profitanzstunde bei der Beklagten beträgt 60 €. Da der Kläger viel Geld für das Tanztraining ausgab, war er hocheifrig, als die Beklagte im Januar 2019 das sogenannte Tanztaler-Programm einführte: Dabei handelt es sich um eine Art Währung (Umrechnungskurs 10 Tanztaler = 1 €), die sich die Vereinsmitglieder durch die Übernahme von Diensten, wie etwa die Unterstützung des Tanzunterrichts für Anfänger, verdienen und für die Inanspruchnahme von Tanzstunden bei der Beklagten einlösen konnten. Ein Tanztaler ist ein kleiner Plastikchip, auf dessen Vorderseite ein tanzendes Paar und auf dessen Rückseite der jeweilige Nennwert abgedruckt ist.

Beweis: Lichtbild eines Tanzalers als **Anlage K1**
Inaugenscheinnahme der Tanztaler im Termin

Die Beklagte, die auch auf ihrer Website www.jasmin-tanz.de mit dem Programm wirbt,

Screenshot von der Website der Beklagten als **Anlage K2,**

gab die Tanztaler-Jetons an den Kläger aus, wenn er einen „geldwerten“ Dienst übernommen hatte. In der Folgezeit erarbeitete sich der Kläger zahlreiche Tanztaler, mit denen er zusätzliche Tanzstunden bei der Beklagten – eine Profitanzstunde kostete bei ihr gemäß dem Umrechnungskurs 600 Tanztaler – finanzierte. Im Juni 2020 erhielt der Kläger dann ein Vereinsrundsreiben, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass die Beklagte den Verein zum Ende des laufenden Monats verlassen werde.

Beweis: Vereinsmitteilung vom 12.06.2020 als **Anlage K3**

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger gerade 3.000 Tanztaler angespart.

Beweis: Inaugenscheinnahme der Tanztaler in der mündlichen Verhandlung

Die Tanztaler sind für den Kläger, dem lediglich Tanzstunden bei der Beklagten selbst – nicht aber bei anderen für den Verein tätigen Trainern – einen Trainingsfortschritt bringen, nunmehr wertlos. Der Kläger hat daher gegen die Beklagte, die das Programm eingeführt und die Tanztaler in Umlauf gebracht hat, einen Anspruch gemäß §§ 793, 807 BGB auf die Erstattung des Gegenwertes der noch von ihm gehaltenen Tanztaler. Wer wie eine Bank im Casino massenhaft Jetons ausgibt, muss schließlich auch den Rücktausch in Euro ermöglichen.

Mit Schreiben vom 15.07.2020,

Anlage K4,

forderte der Unterzeichner die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 31.07.2020 erfolglos zur Zahlung von 300 € auf. Der Kläger hatte seinem jetzigen Prozessbevollmächtigten zu diesem Zeitpunkt noch keinen Klagauftrag erteilt. Der Unterzeichner stellte dem Kläger 83,54 € in Rechnung, die der Kläger bislang nicht bezahlt hat. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Gegenstandswert: 300 €

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG	58,50 €
<u>Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>11,70 €</u>
Zwischensumme:	70,20 €
<u>19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>13,34 €</u>
Gesamtsumme:	83,54 €

Nachdem die anwaltlich gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist, hat die Beklagte dem Kläger nicht nur den Gegenwert der Tanztaler, sondern auch seine Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.

Paulsen

Paulsen
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA:

Von der Vorlage der Anlagen K3 und K4 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt. Das Gericht hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wollte, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Diese Verfügung und die Klage sind der Beklagten am 06.08.2020 zugestellt worden. Die Beklagte, vertreten durch ihre Prozessbevollmächtigte, hat mit Schriftsatz vom 20.08.2020 ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt.

Anlage K1



Anlage K2

Screenshot von der Website www.jasmin-tanzt.de

Startseite/Aktuelles

Kursprogramm

Gruppenkurse:

Anfänger

Fortgeschrittene

Tanztees/Tanzpartys

Workshops

Tanztraining

Einzelunterricht

über mich

Studio

Über Jasmin Ballut



Tanzunterricht sollte kein Privileg sein

Wer im Tanzsport an die Spitze will, benötigt Privatunterricht.

Und der ist teuer. Damit Erfolg im Tanzsport nicht zur Geldfrage wird, startete ich mit dem Tanzsportverein Celle Dance e.V. den Tanztaler – eine clubinterne Währung, die Mitglieder durch Engagement im Verein verdienen können, um zusätzliche Tanzstunden zu bezahlen: Mehrere Stunden in der Woche gebe ich Einzelstunden für vielversprechende Tanzpaare gegen Leistung von Tanztalern. Die Sportler und Sportlerinnen engagieren sich ihrerseits innerhalb oder außerhalb des Vereins. So bringen wir ein vereinsinternes Schneeballsystem ins Rollen".

„Nichts ist dem Menschen so unentbehrlich wie der Tanz“

Moliere



TANJA KÖHLER
RECHTSANWÄLTIN

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1
30175 Hannover



Tanja Köhler
Mühlenstraße 11
29221 Celle
Tel.: 05141/988755
Fax: 05141/988756
E-Mail: rain.köhler@kanzlei.de
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88
BIC: NOL ADE 21 GSO
USt.-ID.: DE186532789

Mein Zeichen: 250/20
02.09.2020

In dem Rechtsstreit

Seewald gegen Ballut

Az.: 431 C 2410/20

beantrage ich namens und in Vollmacht der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

Die Klage ist von vornherein unbegründet, weil die Beklagte nicht die richtige Anspruchsgegnerin ist: Nicht sie selbst hat die Tanztaler eingeführt, sondern der TSV Celle Dance e.V., bei dem die Beklagte – wie der Kläger zutreffend ausführt – als Tanzlehrerin beschäftigt war. Nicht nur die Beklagte hat die Tanztaler an Vereinsmitglieder ausgegeben, sondern auch der Vereinsvorstand und andere Tanzlehrer. Gegen die Beklagte persönlich bestehen überhaupt keine Ansprüche!

Lediglich hilfsweise wird bestritten, dass sich der Kläger die in seinem Besitz befindlichen Tanztaler tatsächlich erarbeitet hat. Wie der Beklagten ein Vorstandsmitglied des Vereins berichtet hat, sind nämlich im Juli 2020 mehrere Hundert-Taler-Chips im Bereich der Herrenumkleide abhandengekommen und es steht zu vermuten, dass sie auf diese Weise in den Besitz des Klägers gelangt sind.

Beweis: Zeugnis des Simon Zech, Uferstraße 9, 29221 Celle.

Im Übrigen war ein möglicher Umtausch der Tanztaler in Euro zu keinem Zeitpunkt vereinbart – der Vergleich mit dem Spielgeld im Casino trägt nicht, weil das Leistungsversprechen, das mit der Ausgabe der Tanztaler verknüpft war, von Anfang an nur auf die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen wie dem Tanzunterricht gerichtet war. Die Taler sind daher eher mit einem Gutschein für Vereinsleistungen vergleichbar.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem vorgelegten Screenshot: Das Tanztalerprogramm diene ausschließlich der Förderung vereinsinternen Engagements. Dafür ist der Verein auch mehrfach ausgezeichnet worden.

Die Klage ist abweisungsreif.

Köhler

Köhler
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: *Das Gericht hat dem Klägervertreter die Klageerwiderung mit der Aufforderung zugesandt, binnen 2 Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.*

Rechtsanwalt Peter Paulsen

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1
30175 Hannover



Kanzleistraße 5
29221 Celle
Tel.: 05141/656 545
Fax: 05141/656 544
ra.paulsen@recht.de
Vereinsbank Hannover
IBAN:DE03 9877 8690 0269 7358 00
BIC: VOBABI64FDB
USt-ID:DE178513939
Mein Zeichen: 744/20

431 C 2410/20

16.09.2020

In dem

Rechtsstreit Seewald gegen Ballut u.a.

wird die Klage erweitert und nunmehr die

K l a g e

des Herrn Christian Seewald, Kirchhofstraße 12, 29221 Celle

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paulsen, Celle

g e g e n

1. Frau Jasmin Ballut, Lisbethstraße 5, 30161 Hannover;
2. den Tanzsportverein Celle Dance e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die erste Vorsitzende Frau Bianca Müller, Kirchhofstraße 7, 29221 Celle

-Beklagte-

erhoben.

Namens und in Vollmacht des Klägers wird nunmehr beantragt werden,

1. **die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 300 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, Zug um Zug gegen die Herausgabe von 3.000 Tanztalern, zu zahlen;**
2. **die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von der vorgerichtlichen Gebührenforderung seines Prozessbevollmächtigten über 83,54 € freizustellen.**

Die Klageerweiterung ist sachdienlich und daher zulässig. Eine weitere beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 03.08.2020 ist für den Beklagten zu 2. beigefügt.

Es mag sein, dass es sich bei dem Tanztaler um eine Vereinswährung handelt. Gleichwohl geht der Kläger nach dem Vortrag der Beklagten zu 1. davon aus, dass sowohl sie selbst als auch der Beklagte zu 2. verantwortlich für das Tanztalerprogramm sind und daher als Gesamtschuldner haften. Die Ideengeberin für das Programm war schließlich die Beklagte zu 1.

Dass der Kläger sich seine Taler nicht durch Tätigkeiten im Verein erarbeitet, sondern gefunden haben soll, ist eine haltlose Unterstellung, die bestritten wird. Darauf kommt es aber auch nicht an: Die Tanztaler sind optisch wie Spieljetons gestaltet und nicht „personalisiert“; sie können von jedem eingelöst werden, dem sie gehören. Sämtliche Mitglieder des Vereins gehen davon aus, dass sie die Tanztaler, die sie sich verdient haben, in Euro umtauschen können.

Beweis: Zeugnis der Frau Irmgard Schmidt, Kuckuckstraße 3, 29225 Celle.

Die Zeugin Schmidt war bis zum 01.08.2020 alleinvertretungsberechtigte erste Vorsitzende des Beklagten zu 2. und kann daher die Angaben des Klägers zum Tanztalerprogramm bestätigen.

Nachdem der Kläger bereits im Mai 2020 von dem Gerücht gehört hatte, die Beklagte zu 1. würde den Verein verlassen, rief er die Zeugin Schmidt am 25.05.2020 an und fragte sie, was mit seinen angesparten 3.000 Talern passieren würde, wenn die Beklagte zu 1. den Verein verlasse. Die Zeugin teilte dem Kläger daraufhin mit, die Beklagte zu 1. werde sicher dafür sorgen, dass er seine Taler noch bei ihr einlösen könne. Sollte dies nicht der Fall sein, könne er diese beim Vereinsvorstand problemlos in Euro umtauschen. Die Zeugin Schmidt hat damit als Vertreterin des Vereins im Hinblick auf die 3.000 Taler des Klägers verbindlich die Umtauschmöglichkeit erklärt.

Beweis: wie vor.

Aber auch eine Haftung der Beklagten zu 1. besteht weiterhin. Denn sie hat die Taler ausgegeben und das Programm initiiert.

Paulsen

Paulsen
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Die Replik ist der Beklagtenvertreterin mit der gerichtlichen Aufforderung am 21.09.2020 zugestellt worden, innerhalb von 2 Wochen dazu Stellung zu nehmen. Die Klageschrift, die Klageerwiderung sowie der klägerische Schriftsatz vom 16.09.2020 sind dem Beklagten zu 2. am 21.09.2020 zugestellt worden.

TANJA KÖHLER

RECHTSANWÄLTIN

Amtsgericht Hannover
Volgersweg 1
30175 Hannover



Tanja Köhler
Mühlenstraße 11
29221 Celle
Tel.: 05141/988755
Fax: 05141/988756
E-Mail: rain.köhler@kanzlei.de
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE79 2505 0000 5400 6599 88
BIC: NOL ADE 21 GSO
USt.-ID.: DE186532789

Mein Zeichen: 250/20
02.10.2020

In dem Rechtsstreit

Seewald gegen Ballut u.a.

Az.: 431 C 2410/20

wird angezeigt, dass auch der Beklagte zu 2. von der Unterzeichnerin vertreten wird. Der Klageerweiterung wird jedoch ausdrücklich widersprochen, wodurch sie unzulässig ist. Der Beklagte zu 2. kann nicht in einen laufenden Rechtsstreit hineingezogen werden.

Lediglich hilfsweise macht sich der Beklagte zu 2. sämtliches bisheriges Vorbringen der Beklagten zu 1. zu eigen. Die Tanztaler sind allein für Vereinsleistungen einsetzbar. Die Möglichkeit, sie in Euro umzutauschen, war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen, was auch sämtlichen Mitgliedern des Vereins bekannt ist. Umtauschabreden mit der Zeugin Schmidt hat es nie gegeben.

Beweis: Zeugnis der Frau Irmgard Schmidt, bereits benannt.

Köhler

Köhler

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat für den 17.12.2020 Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme anberaumt und die Prozessbevollmächtigten der Parteien zu dem Termin ordnungsgemäß geladen. Ferner hat das Gericht prozessleitend die Zeugin Irmgard Schmidt geladen und den Parteien einen Hinweis gemäß § 504 ZPO erteilt.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Hannover

17.12.2020

Geschäftsnummer: 431 C 2410/20

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Grupe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wird verzichtet, vorläufig auf-
gezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Seewald ./ Ballut u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1. für den Kläger Rechtsanwalt Paulsen,**
- 2. für die Beklagten Rechtsanwältin Köhler,**
- 3. als Zeugin Irmgard Schmidt.**

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und verließ sodann den Sitzungssaal.

Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Die Beklagtenvertreterin erklärte: Der Beklagte zu 2. möchte die Angelegenheit abschließend geklärt wissen und wünscht daher eine Entscheidung in der Sache.

Es wurde in die mündliche Verhandlung übergegangen.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus dem Schriftsatz vom 16.09.2020.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

Sodann wurde die Zeugin Schmidt hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person:

Ich heiße Irmgard Schmidt, bin 80 Jahre alt, Rentnerin und wohne in Celle.

Ich bin mit dem Kläger, der Beklagten zu 1. sowie den Vorstandsmitgliedern des Beklagten zu 2. weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Ich war bis vor ein paar Monaten erste Vorsitzende des TSV, habe mich jetzt aber altersbedingt aus der Vereinsleitung zurückgezogen.

Wenn ich hier nach dem Tanztalerprogramm gefragt werde, kann ich dazu Folgendes sagen: Das war eine Idee von Frau Ballut, für die wir sehr dankbar waren. Die Mitwirkung von Frau Ballut - sie war beim TSV bis Ende Juni dieses Jahres in Teilzeit als Tanzlehrerin beschäftigt - war wirklich ein Segen für den Verein. Sie hat so viele gute Initiativen angestoßen! Das Programm hat dem Verein viele neue Mitglieder beschert. Es bot die Möglichkeit, dass Top-Paare zusätzlichen Unterricht erhalten konnten, ohne dafür horrenden Summen zahlen zu müssen. Frau Ballut und die anderen Tanzlehrer haben Tanzstunden gegeben, soweit es ihre Zeit erlaubte. Bezahlt wurden diese Tanzstunden mit den Tanztalern. Es funktionierte so, dass die Paare, die besonderen Unterricht erhalten wollten, bestimmte Kriterien erfüllen mussten. Sie mussten zum Beispiel am Gruppentraining teilnehmen, Paare unterrichten, die klassenmäßig unter ihnen waren, oder sich als Tanzpartner für alleinstehende Kursteilnehmer zur Verfügung stellen. Diese „höherrangigen“ Paare bezahlten ihre Tanzstunden dann mit den so erworbenen Tanztalern bei ihren Trainern. Diese wiederum bezahlten mit ihren Tanztalern die Profitanzstunden bei Frau Ballut und den anderen Profitrainern.

Die Einführung des Tanztalerprogramms hat der Vorstand auf Vorschlag von Frau Ballut beschlossen. Wir fanden es eine gute Idee, weil es auch Tänzern, die nicht so viel Geld hatten, erlaubte, gehobenen Tanzunterricht zu nehmen. Wir hatten auch einen Lehrer da, der ehrenamtlich gegen „Bezahlung“ mit Talern Nachhilfestunden gegeben hat. Dieses Schneeballsystem mit den Talern war sehr erfolgreich für den Verein. Diese Lehrer, ich meine die Nachhilfelehrer, konnten die Taler ja nicht in Tanzstunden umsetzen, sie haben die Taler dann an die Bank zurückgegeben und diese ehrenamtlich in den Verein eingebracht. Das ganze System ist eine ehrenamtliche Sache gewesen. Auch Frau Ballut hatte nur begrenzt Zeit, ehrenamtlich Tanzstunden zu geben. Sie hat nur die Top-Paare unterrichtet. Auf die Idee, die Taler in Euro umtauschen zu wollen, ist im Verein noch niemand gekommen.

Wir haben dieses System auch bei verschiedenen Stellen, der Stadtbank oder „Sterne des Sports“, vorgestellt und dafür Preise gewonnen. Es hat einfach allen gut gefallen. Die finanziellen Mittel, die wir durch die Preisgelder bekommen haben, konnten wir dann wieder in die Jugendarbeit stecken.

Auf Nachfrage des Gerichts:

Wie gesagt, die Idee zu dem Programm stammte von Frau Ballut. Wir haben das dann im Vorstand besprochen und die Einführung des Tanztales als Vereinswährung beschlossen. Frau Ballut war nie im Vorstand. Sie war bei uns nur angestellt.

Auf weitere Nachfrage:

Ich kann mich daran erinnern, dass mich der Kläger im Mai einmal angerufen hat, noch bevor wir bekannt gegeben haben, dass Frau Ballut uns verlässt. Er war ganz aufgebracht, weil er von den Gerüchten gehört und Angst hatte, dass sein Training beeinträchtigt werden würde. Da habe ich ihm gut zuredet und versichert, dass Frau Ballut sich bemühen würde, noch möglichst viele Stunden mit den Profis abzuhalten. Davon, die Taler in Euros umzutauschen, war nie die Rede.

Auf Nachfrage des Klägervertreters:

Es ist richtig, dass der Kläger danach gefragt hat, was passiert, wenn er nicht mehr alle seine Taler bei Frau Ballut einlösen kann. Ich habe ihm geantwortet, dass er sie problemlos bei jedem anderen unserer Tanzlehrer einlösen kann. Das Programm läuft ja unabhängig von dem Ausscheiden von Frau Ballut weiter.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet. Die Zeugin wurde um 10:20 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteien hielten an den bereits gestellten Anträgen fest.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 07.01.2021, 14:00 Uhr, Saal 2201.

Die Parteivertreter erklären sich mit der Löschung des Tonträgers nach Übertragung in das schriftliche Protokoll einverstanden.

Grupe
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Pohl

Geschäftsstellenbeamter als U.d.G.

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich prozessualer Nebenentscheidungen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **07.01.2021**.
3. Die befristete Senkung der Umsatzsteuer ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
4. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
5. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
6. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
7. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
9. Hannover liegt im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Hannover. Celle liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Celle und des Landgerichts Lüneburg.